

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung
(Dienstvertragsordnung – DiVO)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 16. Mai 2012 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2009 (KABl 2010 S. 6), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABl 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 02. März 2012, KABl S. XY, wird wie folgt geändert:

1. Die Amtliche Fußnote zu § 4 Abs. 1 wird gestrichen.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Eingruppierung (Ergänzung zu §§ 12, 13 TV-L). (1) Bei Tätigkeiten, die im anliegenden Gruppenplan (*Anlage 1*) ausgewiesen sind, richtet sich die Eingruppierung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach diesem. Die Eingruppierung der übrigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L. Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung findet entsprechende Anwendung, es sei denn, dass in dieser Dienstvertragsordnung Abweichendes geregelt ist.

(2) Liegen besondere Umstände vor und führt die Eingruppierung nach Absatz 1 zu einem unbilligen Ergebnis, so kann der Landeskirchenrat eine abweichende Vergütung im Einzelfall zubilligen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die als Fachkräfte in den kirchlichen Dienst berufen werden und im Zeitpunkt des Dienstantritts eine finanzielle Einbuße erleiden, die zu einer unbilligen Härte führt, kann für die Übergangszeit, nach Anwendung von § 16 Abs. 5 TV-L, eine weitere Zulage bewilligt werden.

(4) Die Ablegung einer Prüfung als Voraussetzung für die Eingruppierung von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in der kirchlichen Verwaltung in bestimmte Entgeltgruppen richtet sich nach *Anlage 2*.

3. § 60 DiVO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „über den 31. Dezember 2007 hinaus“ die Wörter „bis zum

31. Dezember 2011“ eingefügt, in Satz 2 werden nach den Wörtern „findet weiterhin“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ eingefügt.

b) Es wird folgende Amtliche Fußnote eingefügt:

„Amtliche Fußnote zu § 60 Abs. 3 bis 6:

Die Anwendung der Absätze 3 bis 6 beschränkt sich auf Ein- bzw. Rückgruppierungen bis 31.12.2011.“

4. Nach § 63 wird folgender neuer § 64 eingefügt:

§ 64 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 (anstelle von § 29a

TVÜ-Länder) (1) Für in die DiVO in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 § 20 Abs. 1 DiVO in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung, §§ 12, 13 TV-L, die Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder die Entgeltordnung zum TV-L. Hängt die Eingruppierung nach § 20 DiVO, §§ 12, 13 TV-L von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 zu § 20 Absatz 1 DiVO und/oder die Entgeltordnung zum TV-L bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

(2) In die DiVO in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung übergeleitete und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 2 DiVO über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich der DiVO fallen, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in die Anlage 1 zu § 20 Absatz 1 DiVO und/oder die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 zum TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Abs. 4 TVÜ-Länder bleibt unberührt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder in der Entgeltordnung zum TV-L nicht mehr vereinbart sind.

Amtliche Fußnote zu Absatz 2:

Die vorläufige Zuordnung zu einer Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder in die Entgeltordnung nicht statt.

(3) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 20 Abs. 1 DiVO, § 12 TV-L ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für

Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L). War der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er bzw. sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Dienstnehmern bzw. den Dienstnehmerinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2011 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17

Abs. 5 TVÜ-Länder nicht mehr gezahlt wurde.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 30. Juni 2013 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 DiVO und/oder der Entgeltordnung zum TV-L eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den

1. Januar 2012 zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-Länder fallen.

(7) Eingruppierungen nach § 13 Abs. 2 DiVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung und § 20 Abs. 2 DiVO in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung bleiben unberührt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Zulagen nach § 13 Abs. 3 DiVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung und § 20 Abs. 3 DiVO in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung werden bei Neueingruppierungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet.

Amtliche Fußnote:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern erkennt die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie wird gegebenenfalls nicht erkannte Regelungslücken auf der Basis des Überleitungsrechts lösen. Entsprechende Anträge sind an die Geschäftsführung der ARK, Landeskirchenamt München, Katharina-von-Bora Straße 11 bis 13, zu richten.

5. Der bisherige § 64 wird § 65.

6. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

(Anlage zu § 20 Abs. 4 der Dienstvertragsordnung)

Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten in der kirchlichen Verwaltung

§ 1 Ausbildungs- und Prüfungspflicht. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der kirchlichen Verwaltung haben Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 (entsprechend gehobener Dienst bzw. Qualifikationsebene 3) und höher, wenn sie eine der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatz 2

nachweisen, dass sie die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse besitzen.

(2) Die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderten gründlichen umfassenden Fachkenntnisse gelten insbesondere durch eine der folgenden mit Erfolg abgelegten Prüfungen als nachgewiesen:

- a) Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Qualifikationsprüfung für die Qualifikationsebene 3,
- b) Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte,
- c) Diplomprüfung (Verwaltungs- oder Wirtschaftsdiplom) einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
- d) eine andere vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannte Prüfung.

In den Verwaltungsbereichen, in denen die Methoden des kaufmännischen Rechnungswesens angewendet werden, gilt als Nachweis im Sinne des Satzes 1 auch eine der mit Erfolg abgelegten folgenden Prüfungen:

- a) Abschlussprüfung einer Fachhochschule der Fachrichtung Wirtschaft (z. B. Betriebswirt FH),
- b) Bilanzbuchhalterprüfung einer Industrie- und Handelskammer.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der kirchlichen Verwaltung haben Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 bis 9 Stufe 4 (entsprechend mittlerer Dienst bzw. Qualifikationsebene 2), wenn sie eine der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und eine abgeschlossene Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten berufsbildtypischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren bzw. die Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte nachweisen.

(4) Wird ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerinnen, der bzw. die eine in § 1 Abs. 2, 3 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt hat, überwiegend mit Tätigkeiten der Laufbahnen des mittleren bzw. gehobenen Verwaltungsdienstes beschäftigt, ist ihm bzw. ihr alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Nummer 1 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L findet Anwendung.

§ 2 Übernahme von Lehrgangsgebühren, Fortzahlung der Dienstbezüge und Rückzahlungsverpflichtung. Für die in § 1 Abs. 2, 3 genannten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen kann der Dienstgeber die Gebühren für die Lehrgänge, die mit einer der genannten Prüfungen abschließen, ganz oder teilweise übernehmen und die Dienstbezüge fortzahlen. Lehrgangsteilnehmer können zusätzlich pro Semester ein Büchergeld von bis zu 60,00 Euro erhalten. Eine Förderung nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit ein anderweitiger Anspruch auf Förderung besteht.

§ 3 Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht.

(1) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen befreit, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschulausbildung (**Amtliche Fußnote 1**) abgeschlossen haben und mit einer ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden,
- b) in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden.

(2) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind ferner Angestellte mit Tätigkeiten befreit, für die in den Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Fachausbildung vorausgesetzt wird.

Amtliche Fußnoten:

Nr. 1: Abschluss in einem Studiengang, der Hochschulreife voraussetzt und eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern.

Nr.2: Organisatoren und Organisationsprogrammierer werden von dieser Ausnahmegvorschrift nicht erfasst. Gemäß den Protokollnotizen Nr. 2 in den Unterabschnitten I und II des Teils II B der Anlage 1 a zum BAT müssen diese Mitarbeiter „eingehende Kenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes sowie gründliche und umfassende Fachkenntnisse des im Rahmen der Organisation behandelten Aufgabenbereiches einschließlich der dort angewandten Arbeitstechniken“ besitzen. Für die tarifrechtliche Wertung ist es unerheblich, dass die Anforderung „gründliche und umfassende Fachkenntnisse“ in einer Protokollnotiz und nicht im Tätigkeitsmerkmal selbst steht. Die Protokollnotizen sind materielle Bestandteile der jeweiligen Fallgruppe, und sie stellen wie die Tätigkeitsmerkmale selbst echte Rechtsnormen mit voller Tarifwirkung dar.